

**Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald)
für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“
vom 11. Februar 2013 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 27. März 2017**

Das Amt Burg (Spreewald) hat folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ Burg (Spreewald) ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Burg (Spreewald). Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Ton- und andere Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzuhalten.

**§ 2
Nutzerkreis**

Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Bibliothek zu nutzen und Medien zu entleihen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder einer von diesem beauftragten Person benutzen.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzer- ausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises, des Reisespasses oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung der Bibliothek an.
- (3) Minderjährige können mit Schulbeginn einen eigenen Benutzer ausweis beantragen. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzer ausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzer- ausweises der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzer ausweises entstehen, hat der Benutzer, ggf. der gesetzliche Vertreter, Ersatz zu leisten. Die Ausstellung eines Ersatzbenutzer ausweises ist gebührenpflichtig.

§ 4 Ausleihe

- (1) Medien können nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt für Bücher und Zeitschriften vier Wochen, für Kassetten, Spiele, CDs, CD-ROM zwei Wochen und für Videos und DVDs drei Tage, entsprechend den Öffnungstagen.
- (2) Die Bibliothek kann die Anzahl der Entleihungen beschränken.
- (3) Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben.
- (4) Eine zweimalige Verlängerung der Ausleihfrist ist möglich, soweit keine Vormerkung Dritter vorliegt. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Eine weitere Verlängerung ist nur nach Vorlage der entliehenen Medien möglich.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Informationsbestände und Regionalliteratur werden nicht ausgeliehen.
- (9) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Bild- und Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Der Benutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (10) Der Benutzer ist verpflichtet, die aus dem Freihandbestand entnommenen Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.

§ 5 Benutzungshinweise für elektronische Dienste

- (1) Minderjährige bedürfen für die Nutzung des Internets der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Bibliothek ist es untersagt, Nachrichten und Beiträge zu empfangen und zu versenden, deren Inhalt sich gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzgesetzes, richtet, sittenwidrig ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
- (3) Die Bibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien / Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen bei Büchern und

ähnlichen Medien keine Ecken umgebogen, keine Textstellen markiert und keine Eintragungen vorgenommen werden.

(2) Für die entliehenen Medien ist der Benutzer von der Übergabe bis zur Rückgabe derselben haftbar.

(3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek anzuzeigen.

(4) Für die Beschädigung und den Verlust eines Mediums ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Bibliothek. Das beschädigte Medium ist der Bibliothek auszuhändigen. Bei Verlust eines wieder beschaffbaren Mediums hat der Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums Vorrang gegenüber der Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises. Bei nicht wieder beschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.

(5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die der Bibliothek durch die unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Verlust des Benutzerausweises nicht gemeldet wurde.

(6) Vor der Ausleihe hat sich der Benutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen und etwaige Mängel anzuzeigen.

(7) Videokassetten sind vollständig zurückgespult abzugeben.

§ 7

Überschreiten der Leihfrist

(1) Für die Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben. Sie werden auch dann fällig, wenn eine schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit Beginn einer neuen Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig, bei Videos und DVDs pro Tag.

(3) Überzieht der Benutzer die Leihfrist um mehr als acht Wochen, werden nach vorheriger Mahnung die entliehenen Medien kostenpflichtig eingezogen.

§ 8

Hausrecht

(1) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Auf abgelegte Garderobe und Taschen hat der Benutzer selbst zu achten. Die Bibliothek übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Gebührensätze

I. Nutzungsgebühr

(1) Für die Ausstellung sowie die jährliche Verlängerung eines Benutzerausweises wird die nachstehende Gebühr erhoben:

- Erwachsene:	10,00 Euro
- Erwachsene ermäßigt (Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte, Rentner, Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr):	6,00 Euro
- Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr:	4,00 Euro
- Familienkarte:	14,00 Euro
- Bei Verlust des Benutzerausweises:	5,00 Euro

(2) Für Urlauber ist bei Vorlage der GästeCard die Ausleihe eines Mediums kostenlos. Jede weitere Ausleihe kostet 2,50 Euro. Für diesen Personenkreis entfällt die Nutzungsgebühr nach I.1.

II. Versäumnisentgelt, Einziehung

Überschreitet ein Benutzer die Leihfrist, werden pro Medium (Buch, Zeitschrift, Spiele, CD-ROM, Hörbuch, Kassette, CD) folgende Gebühren erhoben:

a) für Bücher, Zeitschriften, CDs, Kassetten, Spiele, CD-ROMs und Hörbücher: pro Medieneinheit pro Woche	0,50 Euro
b) für Videos und DVDs:	
- pro Medium und Tag	0,50 Euro
- für ein nicht zurückgespultes Video	0,25 Euro

Sämtliche entstehenden Portokosten sind vom Benutzer zu tragen.

III. Ablichtungen (Fotokopien) und Computerausdrucke

Format A4, schwarzweiß/Farbe

- erste Seite	1,00/1,00 Euro
- jede weitere Seite	0,10/1,00 Euro

Format A3, schwarzweiß/Farbe

- erste Seite	1,00/2,00 Euro
- jede weitere Seite	0,20/1,00 Euro

IV. Internetnutzung

(1) Für die Nutzung des Internets wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde erhoben.

(2) Für Urlauber mit GästeCard sind die ersten 30 Minuten frei, dann sind 0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde zu zahlen.

V. Sonderveranstaltungen

Die Bibliothek führt Sonderveranstaltung durch. Dafür können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem wirtschaftlichen Aufwand.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ vom 15. Mai 2006 außer Kraft.

Hinweis:

Die Ursprungssatzung vom 11. Februar 2013 sowie die Änderungssatzungen vom 18. November 2013 und 27. März 2017 können während der Sprechstunden im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) eingesehen werden.